

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX ZB 28/70

in der Entschädigungssache

Erhard K [REDACTED], Ro[REDACTED]-Sch[REDACTED] II, Sp[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

125

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. September und 23. Oktober 1969 werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die durch die Beschwerden entstandenen außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe, durch den die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen worden ist, ist unzulässig, weil sie nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist (§ 224 Abs. 4 BEG).

Die Beschwerde, die sich gegen die Verweigerung des Armenrechts für das Berufungsverfahren richtet, ist unzulässig, weil ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht gegeben ist (§§ 127 Satz 2, 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren wird verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woesner